

Entgeltordnung

für die Benutzung der Freibäder der Stadt Gernsbach

Der Gemeinderat der Stadt Gernsbach hat am 21.02.2022 die nachstehende Entgeltordnung für die städtischen Freibäder beschlossen:

§ 1

Entgelte

Die Stadt Gernsbach erhebt für die Benutzung der Freibäder Entgelte (Eintrittspreise) nach dieser Entgeltordnung. Entgeltpflichtig sind die Benutzer der Freibäder. Die Eintrittspreise betragen einheitlich für alle Freibäder der Stadt Gernsbach:

1. Erwachsene	Einzeleintritt	4,50 €
	Feierabendeintritt	2,50 €
	Frühschwimmereintritt	2,50 €
	Saisoneintritt	60,00 €
2. Ermäßigte	Einzeleintritt	2,50 €
	Saisoneintritt	30,00 €
3. Familien	Einzeleintritt	10,00 €
	Saisoneintritt, Ehepaare	120,00 €
	Saisoneintritt, Alleinerziehende	60,00 €

Diese Beträge sind Bruttobeträge, in denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe enthalten ist.

§ 2

Befreiungen

1. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist der Eintritt frei.
2. Schwerbehinderte Schüler, schwerbehinderte Auszubildende, und schwerbehinderte Studenten erhalten freien Eintritt.
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten haben freien Eintritt, wenn im Schwerbehindertenausweis „Mit Begleitperson“ vermerkt ist.
4. Schulklassen Gernsbacher Schulen unter Führung eines Lehrers erhalten einmal wöchentlich freien Eintritt.

Schwerbehindert im Sinne der Badegebührenordnung sind Personen mit mindestens 50 % Erwerbsminderung. Die Befreiungsgründe sind entsprechend nachzuweisen.

§ 3

Ermäßigungen

Unter die Tarifgruppe „Ermäßigte“ fallen:

1. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB XII (1), oder Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach SGB II (2) oder SGB XII (3).
3. Schwerbehinderte ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Erwerbsminderung mindestens 50 %). Die Ermäßigungsgründe sind durch Vorlage eines Ausweises oder entsprechender Bescheide nachzuweisen.

§ 4

Feierabendkarte

Die Feierabendkarte gilt ab 17:00 Uhr.

§ 5

Familienkarten

1. Die Familiensaisonkarten erhalten Ehepaare und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind für das die Ermäßigungsgründe des § 3 Ziffer 1 und 2 zutreffen. Mit dieser Familienkarte erhält jedes Familienmitglied eine Jahreskarte. Mit dieser Jahreskarte kann unabhängig voneinander das Bad besucht werden. Auf Familienkarten werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.
2. Die Familieneinzelkarten erhalten Ehepaare und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind für das die Ermäßigungsgründe des § 3 Ziff. 1 und 2 zutreffen. Für die ganze Familie wird nur eine Karte ausgegeben. Die Berechtigung ist ab dem 3. Kind durch Vorlage des Landesfamilienpasses nachzuweisen.
3. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind Ehepaaren gleichgestellt.

§ 6

Übertragbarkeit

Saisonkarten sind auf andere Personen nicht übertragbar.

§ 7

Zusatzangebote und Kostenersätze

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Entgelte für die Nutzung von Zusatzangeboten sowie Kostenersätze festzusetzen.

§ 8

Gültigkeit

1. Einzelkarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen nur zum einmaligen Eintritt.
2. Guthabekarten gelten ab dem Lösungstag längstens bis zum Ablauf der nächsten Badesaison.
3. Saisonkarten gelten ab dem Tag der Lösung für die laufende Badesaison.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 19.04.2019 außer Kraft.

Gernsbach, den 21.02.2022

Für den Gemeinderat:



Julian Christ
Bürgermeister